



Österreichische
Arbeitsgemeinschaft für
Rehabilitation (ÖAR)
Dachorganisation der
Behindertenverbände
Österreichs

Dr. Christina Meierschitz • DW 119

E-Mail: meierschitz.recht@oear.or.at

**Stellungnahme der
Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (ÖAR),
Dachorganisation der Behindertenverbände Österreichs, zum Entwurf eines
Bundesgesetzes mit dem das Berufsausbildungsgesetz, das
Jugendausbildungs- Sicherungsgesetz, das Insolvenz-
Entgeltsicherungsgesetz, das Arbeitsmarktpolitik- Finanzierungsgesetz, das
Arbeitsmarktservicegesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das
Arbeitsmarktförderungsgesetz und das Einkommensteuergesetz 1988
geändert werden
BMW A-433.001/0007-II/1/2008**

Die ÖAR erlaubt sich, zu oben angeführtem Entwurf folgende Stellungnahme abzugeben:

Allgemeines

Jugendliche mit Behinderungen stehen bei der Berufsausbildung vor großen Herausforderungen und die Förderung dieser Zielgruppe soll umfassend gesetzlich verankert werden.

Dazu wäre es notwendig, auch in anderen Bestimmungen des BAG, als den in dieser Novelle vorgenommenen, Verbesserungen aufzunehmen.

Daher erlaubt sich die ÖAR, diese ebenfalls in der vorliegenden Stellungnahme anzuregen.

Besonderes

Ad § 8b BAG:

Als wichtige Ergänzung des § 8b soll eine ausdrücklich erwähnte Teilzeitregelung bei Lehrlingen, die aufgrund ihrer körperlichen/psychischen Einschränkung eine Vollzeittagesleistung nicht erbringen können aber intellektuell den Lehrstoff prinzipiell in der vorgesehen Lehrzeit absolvieren könnten, angeführt werden. Hier könnte die zeitliche Verlängerung der Lehre den Ausgleich für die reduzierte Tagesleistung schaffen (§ 8 b Abs. 1).

Die Praxis zeigt, dass auch eine gesetzliche Möglichkeit der Lehrausbildung in Form von Teilzeitanstellung außerhalb der integrativen Berufsausbildung für Jugendliche, die kognitiv einer regulären Lehrausbildung gewachsen sind, aber aufgrund ihrer Beeinträchtigung kein volles Stundenausmaß im Betrieb bewältigen können, geschaffen werden soll

Darüber hinaus sind im § 8 b noch folgende Punkte zu adaptieren sowie Unklarheiten (bzw. Widersprüche) betreffend § 8b (4) u. (5) zu § 8b (11) zu beseitigen:

Dies vor allem in Bezug auf:

- § 8b Abs. 4: "Für die Ausbildung in einer IBA kommen Personen in Betracht, die das AMS NICHT in ein Lehrverhältnis als Lehrling gem. § 1 VERMITTELN KONNTE und auf die ..."
- § 8b Abs. 5: "Die Lehrlingsstelle darf einen Lehrvertrag nur dann eintragen, wenn das AMS diese Person NICHT in ein Lehrverhältnis als Lehrling gem. § 1 VERMITTELN KONNTE."

aber § 8b Abs. 11 sagt: „Bei einer Ausbildung in einem Lehrberuf gem. § 1, bei einer Ausbildung in einem Lehrberuf gem. Abs. 1 oder bei einer Ausbildung gem. Abs. 2 ist ein Wechsel in eine jeweils andere dieser Ausbildungen ...möglich."

Daraus ergibt sich der folgende Widerspruch: Zuerst gilt die IBA für jene, die NICHT VERMITTELT WERDEN KONNTEN und dann gilt die IBA doch auch für jene, die SCHON VERMITTELT WURDEN (in eine reguläre Lehre). Und überhaupt müsste sich jede/r TN vorher beim AMS melden?! (Das ist in vielen Bundesländern nicht der Fall und daher wäre die integrative Berufsausbildung derzeit nicht möglich bzw. muss dieser Widerspruch unbedingt aufgelöst werden).

* § 8b Abs. 6: "Die Berufsausbildungsassistenz hat VOR BEGINN DER IBA gemeinsam mit den dafür in Frage kommenden Personen bzw. den Erziehungsberechtigten und den Lehrbetriebendie Ziele der IBA festzulegen."

Das kann in der Praxis oft nicht umgesetzt werden, da Ziele manchmal nicht so schnell festgelegt werden können. Es bedarf oft genauer Abklärungen oder ad hoc Entscheidungen bzw. flexible Handhabungsmöglichkeiten.

Ad § 14 BAG:

Vom Ende eines Lehrverhältnisses nach § 8 b zu verständigen ist auch die Berufsausbildungsassistenz zu verständigen.

Ad § 15a BAG (außerordentliche Auflösung des Lehrverhältnisses):

Das Mediationsverfahren, bei dem ein Lehrling mit Behinderung beteiligt ist, sollte von einem Mediator/einer Mediatorin durchgeführt werden, der/die über eine entsprechende Zusatzausbildung in diesem Bereich verfügt bzw. behindertenspezifische Erfahrungen besitzt. So ist bei einer außerordentlichen Auflösung des Lehrverhältnisses nach § 8b sowie bei einem Mediationsverfahren auch die Berufsausbildungsassistenz zu verständigen.

Ad § 19b Abs 1 BAG:

In der beispielhaften Aufzählung der Beihilfenziele werden Jugendliche mit Behinderung nicht ausdrücklich erwähnt.

Ergänzungsvorschläge:

Die Beihilfen dienen insbesondere folgenden Zwecken:

- *Förderung des Anreizes zur Ausbildung von Lehrlingen mit Behinderungen*
- *Förderung von Lehrlingen mit Behinderungen insbesondere Förderung von Zusatzausbildungen für Lehrlinge mit Behinderungen*
- *Förderung von Maßnahmen, die der Zusammenarbeit in der Lehrausbildung von Lehrlingen mit und ohne Behinderung dienen*

Alle vorgesehenen Fristen müssen für Lehrlinge mit Behinderungen angehoben werden.

Ebenso wären die Beihilfen für die betriebliche Ausbildung von Lehrlingen mit Behinderungen entsprechend einem vermehrten Aufwand anzuheben.

Jedenfalls ist bei der finanziellen Unterstützung der Lehrbetriebe auf die Frage der Barrierefreiheit einzugehen.

Grundsätzlich müsste bei der Förderung eines Lehrbetriebes, der Lehrlinge mit Beeinträchtigung beschäftigt, eine spezielle Prämie in Betracht gezogen werden.

Ad § 30 BAG (überbetriebliche Lehrausbildung):

Erfahrungsgemäß haben auch Jugendliche mit Behinderung nach Beendigung ihrer Schulpflicht Schwierigkeiten bei der Suche nach einer (geeigneten) Lehrstelle. Aus diesem Grund müssen Jugendliche mit Behinderung auch als Zielgruppe für die überbetriebliche Lehrausbildung genannt werden.

Vor allem ist die Zahl der Jugendlichen mit psychischen Beeinträchtigungen sehr hoch und steigt immer mehr an. Es gibt keine gesetzliche Grundlage für die Ausbildung dieser Zielgruppe und auch keine entsprechenden Einrichtungen wie spezielle Arbeitstrainingszentren für Jugendliche im Sinne einer gesetzlich vorgeschriebenen Ausbildungsgarantie! Hier sollte der neu im Gesetz vorgesehene Ansatz der überbetrieblichen Ausbildung genutzt werden.

Ad § 30 Abs. 2 Z 2 BAG

Werden an einer Ausbildungseinrichtung auch Jugendliche mit Behinderung ausgebildet, dann ist dafür zu sorgen, dass entsprechende – nach den individuellen Bedürfnissen angepasste - Unterstützungsmaßnahmen für diese Jugendlichen vorhanden sind bzw. auch Lehrpersonen eingesetzt werden, die behindertenspezifische Erfahrungen vorweisen können.

Ad § 30 Abs. 7 BAG

durch die Ausschließung der §§ 17, 17 a und 18 kommt es zu einer Schlechterstellung dieser Jugendlichen, was dem Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz widerspricht und eine erhebliche Ungleichbehandlung darstellt.

Ad § 31b BAG :

Es wird empfohlen, dass bei der Zusammensetzung von entsprechenden Ausschüssen ein oder mehrere Behindertenvertreter/innen eingebunden sind.

Ad § 34 Abs. 6 BAG:

Eine Evaluation der integrativen Berufsausbildung ist verpflichtend aufzunehmen.

Ad § 34 Abs. 6 und 7 BAG:

Die integrative Berufsausbildung (IBA) ist zwar ab 2008 unbefristet im BAG enthalten, die gesetzliche Kooperation mit dem Schulwesen ist aber derzeit im SCHUG nicht dezidiert vorgesehen.

Berufsschulen haben zwar die Vorgabe, aber keine gesetzliche Grundlage für den Unterricht mit Jugendlichen, die sich in der IBA befinden. Im Zuge dieser Reformation ist die Gleichstellung von Jugendlichen, die sich in einer IBA befinden mit jenen, die zur Zielgruppe der lernschwachen Schüler (SPF) gehören oder andere Behinderungsformen aufweisen (z.B. ADHS), im Berufsschulwesen anzustreben.

Arbeitsmarktservicegesetz

Ad § 34a Abs. 1 AMSG:

Wer zu den Personen mit verminderten Einstiegschancen zählt, wird nicht näher ausgeführt. Jugendliche mit Behinderung haben jedenfalls verminderte Einstiegschancen in den Arbeitsmarkt – daher ist diese Gruppe beispielhaft im Text anzuführen.

Ad § 38 e AMSG:

Die Situation von Jugendlichen, die einen integrativen Lehrplatz hatten, muss berücksichtigt werden und sie sind wieder auf einen solchen zu vermitteln.

Wien, am 10.3.2008